

## Schulordnung der Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica

### § 1

#### Aufgabe

Die Schönberg Musik- und Kunstschule der Stadt Porta Westfalica will Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigener Betätigung in musikalischen und künstlerischen/bildnerischen Bereichen anregen und ihnen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihren Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzueignen.

### § 2

#### Aufbau

Die Ausbildung der Musik- und Kunstschule gliedert sich wie folgt:

#### I. Elementare Musikpädagogik (EMP)

##### **Baby-Musikgarten**

Babys bis zu 18 Monaten und deren Eltern werden zum musikalischen Spiel eingeladen.

##### **Musikgarten 1 und 2**

In Phase 1 werden Kleinkinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren über Bewegungsspiele und erstes Instrumentalspiel angeregt. In Phase 2 werden die Inhalte aus Phase 1 vertieft und ausgebaut (Altersgruppe 3 bis 4 Jahre).

##### **Musikalische Früherziehung**

Hier erfahren die Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren eine breite Basis, von der aus sie sich musikalisch weiterentwickeln können.

##### **Instrumentenkarussell**

Für die Kinder im Alter von ca. 6 Jahren bieten wir das Instrumentenkarussell an. Es ist ein Kennenlernen von verschiedenen Instrumenten.

#### II. Instrumental- und Gesangsunterricht

**Instrumental- und Gesangsunterricht** wird im Anschluss an den Elementarunterricht angeboten. Das Eintrittsalter richtet sich nach den Erfordernissen des Instruments bzw. der Eignung der Schüler\*innen und dem Stand der Anmeldungen. Die Dauer des Unterrichts ist prinzipiell nicht begrenzt und richtet sich in erster Linie nach den Interessen und Wünschen der Schüler\*innen.

**Ensemblespiel** wird nach Alter und Leistungsstand in kleinen Ensembles oder in Orchesterbesetzung angeboten. In bestehenden Ensembles können auch Instru-

mentalisten musizieren, die in der Musik- und Kunstschule keinen Instrumentalunterricht erhalten.

### **III Musiktheorie und Gehörbildung**

Zur Ergänzung bzw. zur Studienvorbereitung bietet die Musik- und Kunstschule auch Unterricht in musiktheoretischen Fächern an. Eintrittsalter und Dauer richten sich nach dem Bedarf.

### **IV Kooperationen und Projekte/Kurse**

Kooperationen und Projekte unterschiedlichster Art bestehen mit Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheimen und der Diakonie.

### **V Kunstunterricht**

Wechselnde Angebote in verschiedenen künstlerischen Bereichen (z. B. Zeichnen und Malen)

## **§ 3**

### **Teilnehmer**

Die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule ist in den entsprechenden Angeboten in jedem Alter möglich.

## **§ 4**

### **Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musik- und Kunstschule.

## **§ 5**

### **Anmeldung und Kündigung**

#### **1. Anmeldungen**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musik- und Kunstschule Porta Westfalica, Kirchhofsweg 2, 32457 Porta Westfalica, zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmer\*innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*innen erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Musik- und Kunstschule rechtswirksam. Ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht. Eine schriftliche Anmeldung darf jedoch nur abgelehnt werden, soweit sachliche oder persönliche Gründe eine Ablehnung rechtfertigen. Anmeldungen können während des gesamten Schuljahres durchgeführt werden.

#### **2. Kündigungen**

Kündigungen während der Probezeit (siehe § 6) sind schriftlich jeweils zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.) möglich. Kündigungen nach der Probezeit während des laufenden Unterrichts sind schriftlich zum 31.03. oder 30.09. eines Jahres möglich.

Kündigungen müssen spätestens einen Monat vorher im Sekretariat eingegangen sein. Eine Kündigung zum 31.03. muss demnach spätestens am 28.02. vorliegen.

Kündigungen innerhalb eines Projektes oder Kurses sind nicht erforderlich und auch nicht möglich. Ein Projekt hat eine bestimmte Laufzeit, die automatisch endet. Sofern eine weitere Teilnahme in Härtefällen wie beispielsweise Umzug in eine andere Stadt, Krankheit o.ä. nicht möglich ist, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger, ob einer außerordentlichen Kündigung zugestimmt werden kann.

## **§ 6**

### **Probezeit**

Sollte keine individuelle Regelung vorgegeben sein, gelten die ersten 3 Unterrichtsmonate als Probezeit. (Kündigungen s. § 5, 2.)

## **§ 7**

### **Unterrichtserteilung**

1. Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags erteilt.
2. Der Unterricht findet statt am Musik- und Kunstschulstandort Hausberge mit den Gebäuden Kirchhofsweg 2 und 6. Darüber hinaus wird der Unterricht in allgemeinbildenden Schulen und in Kindertagesstätten im Stadtgebiet Porta Westfalica angeboten sowie bei Projekten und Kursen auch an weiteren Standorten, z. B. in Seniorenheimen. Im Einvernehmen zwischen Musik- und Kunstschule und Teilnehmenden kann der Unterricht auch als Online-Unterricht stattfinden. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht. In Ausnahmefällen, wie z.B. bei einer Untersagung des Präsenzunterrichts nach Anordnung wie z.B. im Falle einer Pandemie, kann Online-Unterricht notwendigerweise stattfinden.
3. Dauer der Unterrichte
  - Baby-Musikgarten 40 Min.
  - Musikgarten 45 Min.
  - Musikalische Früherziehung (MFE)
    - an der Musik- und Kunstschule 60 Min.
    - in Kindertagesstätten 45 Min.
  - Instrumentenkarussell 45 Min.
  - Projektunterricht (in der Regel) 45 Min.
  - Instrumentalunterricht (in der Regel) 30 / 45 Min.
  - Stimmbildung/Gesang 30 / 45 Min.
  - Musiktheorie und Gehörbildung 30 / 45 Min.
  - Kunstunterricht (in der Regel) 90 Min.
  - Ensemblespiel (in der Regel) 60 Min.

4. Die Unterrichtszeit wird mit der jeweiligen Lehrkraft bzw. dem Schulsekretariat der Musik- und Kunstschule vereinbart.
5. Die Schüler\*innen sind verpflichtet, den Unterricht (einschließlich Ensemblefächer) regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Krankmeldungen oder Ähnliches sind rechtzeitig telefonisch bei der Lehrkraft vorzunehmen.
6. Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die dafür vorgesehenen Schüler\*innen sind zur Teilnahme verpflichtet. Sollten Proben oder Vorspiele stattfinden, kann der „reguläre“ Unterricht in dieser Zeit entfallen.
7. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Hierüber entscheidet die Leitung der Musik- und Kunstschule im Einvernehmen mit der Lehrkraft und dem Schulträger. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.
8. Pro Musik- und Kunstschuljahr (Deckungsgleich mit dem Kalenderjahr) und Fach haben alle Schüler\*innen Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten. Ausnahme: bei Projekten/Kursen, die kürzer als 1 Jahr dauern, wird eine prozentuale Berechnung (in Anlehnung an die 35 Stunden pro Schuljahr) vorgenommen. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Schule zu vertreten hat, besteht auf schriftlichen Antrag Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Schuljahresgebühr für jede der zu wenig erteilten Unterrichtsstunden. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Schuljahr. Antragschluss ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.  
  
Liegen die Gründe des Ausfalls in der Person der Schülerin/des Schülers, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf schriftlichen Antrag über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Prüfung des Einzelfalls.
9. Öffentliches Auftreten der Schüler\*innen und Meldungen zu Wettbewerben in den von der Musik- und Kunstschule erteilten Fächern sollen im Einvernehmen mit der Schulleitung erfolgen.

## **§ 8**

### **Leistungen**

Der Unterricht der Musik- und Kunstschule orientiert sich an den Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM).

Die jährlichen Instrumentalvorspiele geben Eltern und Lehrern regelmäßig Aufschluss über den jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand der Schüler\*innen.

Sind im Unterricht Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder mangelnden Interessen nicht zu erzielen, können Schüler\*innen durch die Leitung der Musik- und Kunstschule im Einvernehmen mit der Lehrkraft und dem Schulträger von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Eltern, ggf. der Elternbeirat, zu hören. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.

## **§ 9**

### **Instrumente**

Schüler\*innen sollten bei Beginn des Unterrichts ein eigenes, geeignetes Instrument besitzen. Soweit der Instrumentenfundus ausreicht, können von der Musik- und Kunstschule ggf. jedoch Instrumente auch gemietet werden.

Das Mietverhältnis wird in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.

Hinweise zur Anmietung:

- Instrument und Zubehör sind auf eigene Kosten instand zu halten, bei Verlust oder Beschädigung sind die Kosten in vollem Umfang vom Mieter bzw. gesetzlichen Vertreter zu übernehmen (siehe gesonderten Mietvertrag). Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- Über Einzelheiten der Pflege informiert die jeweiligen Lehrkraft.
- Mit Reparaturen dürfen nur von der Musik- und Kunstschule benannte Firmen beauftragt werden.
- Instrumente und Zubehör dürfen vom Mieter/der Mieterin nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 10**

### **Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schüler\*innen (insbesondere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen).

## **§ 11**

### **Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht und eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## **§ 12**

### **Haftung**

1. Für Schüler\*innen der Musik- und Kunstschule besteht im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover für die Dauer der Unterrichtszeit sowie auf dem Schulweg Deckungsschutz bei Unfällen.
2. Für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen der Einrichtungen der Musik- und Kunstschule und der Orte, in der der Unterricht der Musik- und Kunstschule stattfindet, haftet der Verursacher/die Verursacherin. Ein vorsätzlich verursachter Schaden kann zum Ausschluss aus der Schule und zur Strafanzeige führen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 01.01.2016.